



Haus- und Badeordnung Schwimmbad Killwangen



Herzlich willkommen im Meierbädli Killwangen. Damit einem angenehmen Aufenthalt im Meierbädli nichts im Wege steht, ist folgendes zu beachten:

Mit dem Betreten der Anlage akzeptiert der Badegast die Haus- und Badeordnung der Gemeinde Killwangen.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Benutzung der Schwimmbadanlage erfolgt stets auf eigene Gefahr
- Den Weisungen der Mitarbeitenden und Hinweistafeln sind Folge zu leisten
- Personen, die Aufsichtspflichten gegenüber Dritten haben, sind von ihren Sorgfaltspflichten durch das Betreten der Schwimmbadanlage nicht entbunden
- Kinder unter 8 Jahren nur in Begleitung von Personen ab 16 Jahren
- Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist und dass sich andere Badegäste weder gestört noch belästigt fühlen

Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen obliegt den Eltern oder ihren Begleitpersonen.
- Sie haben ihre Sorgfaltspflichten jederzeit zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Wasserfläche jederzeit eingehalten werden.

Sicherheitsvorschriften

- Flächen für Schwimmer/-innen dürfen nur von geübten Schwimmern und Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen benutzen den Nichtschwimmerbereich.
- Die vor Ort angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.

Unfälle/Notfälle

Bei Unfällen/Notfällen ist unverzüglich der Alarm-Knopf zu betätigen.

Garderobe

Das Umkleiden hat in den vorgesehenen Garderoben zu erfolgen. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Besuchern/-innen empfohlen, Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Die Gemeinde Killwangen übernimmt bei Entwendung und Diebstahl keine Haftung.

Badekleidung

- Der Zutritt zur Schwimmbadanlage ist nur mit Badebekleidung erlaubt
- Bei Kleinkindern ist das Tragen von Badewindeln obligatorisch

Hygienevorschriften

- Gründliches Duschen vor der Benutzung der Schwimmbecken ist obligatorisch
- Das Verunreinigen der Schwimmbadanlage (z.B. durch Spucken oder Urinieren) ist verboten
- Die Benutzung des Schwimmbeckens mit nässenden oder offenen Wunden ist verboten

Verboten ist

- das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in das Schwimmbecken
- das Hineinspringen vom Beckenrand
- das Benutzen von Radios oder anderen Musikapparaten
- der Konsum von Alkohol
- der Konsum von Drogen
- Essen und Trinken in der Garderobe
- das Kauen von Kaugummi im Schwimmbecken
- die Verwendung von Gefässen aus Glas und Porzellan
- das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art
- das Fotografieren und Filmen
- das Grillieren und Mitführen von Tieren
- das Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis der Mitarbeitenden

Hausverbot

Die Mitarbeitenden üben gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstossen, können durch ein Hausverbot vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

Killwangen, Mai 2024
Gemeinderat